

Herzlich Willkommen bei Physio Deutschland



Vorteile Deiner Mitgliedschaft

UNSERE PARTNER



UNSERE FORMATE



EVIDENCE GOES PRACTICE-FLYER



Print und PDF kostenlos für unsere Mitglieder

Ich kann **mehr**
bewegen.

Für mich. Für meine Patient*innen.
Für die Physiotherapie.

Und viele weitere **Vorteile** erwarten euch bei eurem Regionalverband!

Unsere bundesweiten Kooperationspartner



Corporate benefits – eine Auswahl



PHILIPS



Die Blankverordnung in der Physiotherapie

Heilmittelversorgung mit
erweiterter Versorgungsverantwortung

Andrea Rädlein und Markus Norys
Moderation: Dagmar Schlaubitz



0. Verlauf und Knackpunkte

Start der Verhandlungen im August 2021 nach Abschluss der Gebühren- und Rahmenvertragsverhandlungen zum Vertrag nach § 125 SGB V.

Knackpunkte:

- Welche Abrechnungsberechtigungen muss die Praxis nachweisen (MT/KGG)?
- Muss die/der Therapeut*in, der die Befundung durchführt, die MT-Weiterbildung haben?
- Bedarf es einer eigenständigen Diagnostikposition?
- Welche Maßnahmen werden vereinbart, um unverhältnismäßige Mengenentwicklungen zu vermeiden?

Allgemeines

Rechtsgrundlagen: § 125a SGB V, die HeilM-RL sowie die Verträge nach § 125 SGB V und § 125a SGB V

Leistungserbringende:

*Physiotherapiepraxen mit Kassenzulassung nach 124 Abs. 1 SGB V.
Für alle anderen Leistungserbringenden (z.B. Krankenhausambulanzen,
die Heilmittel gemäß 124 Abs. 5 SGB V abgeben) ist die Annahme einer
Blankoverordnung aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Praxen, die
ausschließlich als Massagepraxis zugelassen sind, ist die Annahme
ebenfalls verweigert.*

Verordnung durch:

*Ambulant tätige Vertragsärzte und -ärztinnen.
Krankenhausärztinnen und -ärzte können im Rahmen des
Entlassmanagements keine Blankoverordnung ausstellen.*

Angaben auf der Verordnung

Fehlt die Angabe „BLANKOVERORDNUNG“ bzw. ist das Feld leer, und fehlen Angaben zum „Heilmittel“, „Anzahl der Heilmittel“ und „Behandlungsfrequenz“, muss Rücksprache mit dem verordnenden Arzt oder der Ärztin gehalten werden. Die Verordnung wird durch eine Korrektur entweder zu einer gültigen „normalen“ Verordnung nach § 125 SGB V (durch Ergänzung der fehlenden Angaben) oder zu einer gültigen Blankoverordnung nach § 125a SGB V (indem BLANKOVERORDNUNG ergänzt wird). Näheres dazu regelt die Anlage 3a zum Vertrag nach § 125a SGB V.



Bestätigungsfeld (Datum, Maßnahmen, Leistungserbringer, Unterschrift der oder des Versicherten)

Empfangsbestätigung durch den Versicherten
Ich bestätige, die im Folgenden aufgeführten Behandlungen erhalten zu haben

	Datum	Maßnahmen <i>(erhaltene Heilmittel, ggf. auch Hausbesuche)</i>	Leistungserbringer	Unterschrift des Versicherten
1				
2				

-abgegebene Leistung (Bezeichnung des Heilmittels, ggf. Dauer der Therapie)
-durchgeführte physiotherapeutische Diagnostik **(PD)** bzw. Bedarfsdiagnostik **(BD)**
am Tag der jeweiligen Leistungsabgabe für die Versicherte oder den Versicherten
verständlich, d. h. im Wortlaut oder laut „Verzeichnis der gebräuchlichen Abkürzungen im
Heilmittelkatalog“ (Abkürzungsverzeichnis) gemäß der Heilmittel-Richtlinien bzw. vertraglich
vereinbarte Abkürzungen und unter Angabe des Datums darzustellen.

Empfangsbestätigung durch den Versicherten

Ich bestätige, die im Folgenden aufgeführten Behandlungen erhalten zu haben

	Datum	Maßnahmen (erhaltene Heilmittel, ggf. auch Hausbesuche)	Leistungserbringer	Unterschrift des Versicherten
1	04.11.24	KG und PD		Unterschrift Pat
2	08.11.24	MT Doppelbehandlung		Unterschrift Pat



2. Indikation

Diagnosegruppe EX in Verbindung mit allen Diagnosen (114 - ICD10) aus dem Bereich der Schulterbehandlung (u.a. M75.0 – M75.9)

ICD-Code

M75: Schulterläsionen

- [M75.0 Adhäsive Entzündung der Schultergelenkkapsel](#)
- [M75.1 Läsionen der Rotatorenmanschette](#)
- [M75.2 Tendinitis des M. biceps brachii](#)
- [M75.3 Tendinitis calcarea im Schulterbereich](#)
- [M75.4 Impingement-Syndrom der Schulter](#)
- [M75.5 Bursitis im Schulterbereich](#)
- [M75.6 Läsion des Labrums bei degenerativer Veränderung des Schultergelenkes](#)
- [M75.8 Sonstige Schulterläsionen](#)
- [M75.9 Schulterläsion, nicht näher bezeichnet](#)

Weitere Indikationen

Ab dem 31.12.2025 soll über eine weitere Diagnose außerhalb des Bereichs der Schultererkrankungen verhandelt werden. Sollten diese Verhandlungen scheitern, kann die Schiedsstelle angerufen werden.



3. Teilnahmevoraussetzungen:

- ✓ Alle Physiotherapiepraxen mit Zulassung nach **§ 124 Abs. 1 SGB V**.
(Nicht: Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen und ihnen vergleichbare Einrichtungen)
- ✓ Es bedarf keiner zusätzlichen Zulassung, Anerkenniserklärung o.ä. für die Annahme und Durchführung einer Blankoverordnung.
- ✓ Die Teilnahme an der Blankoverordnung ist nicht (!) verpflichtend.

4. Wahl der Heilmittel



Es können

- ✓ alle in der Diagnosegruppe EX genannten Heilmittel (**Ausnahme D1**),
- ✓ bis zu zwei vorrangige und ein ergänzendes Heilmittel an einem Tag (z.B. KG + MT) und
- ✓ Doppelbehandlungen

erbracht werden.



5. Anzahl, Dauer und Frequenz

Der/die Behandelnde entscheidet dabei selbständig

- ✓ über die wöchentliche Frequenz (z.B. anfangs häufiger, später seltener oder umgedreht),
- ✓ die Dauer der Unterbrechungen (z.B. nächste Behandlung erst in drei Wochen).

6. Physiotherapeutische Diagnostik

Die neue Position „Physiotherapeutische Diagnostik“ ist je Blankoverordnung einmal durchzuführen.

Die Diagnostik dient dazu, die Therapieziele zu definieren und eine individuelle Therapieplanung zu erstellen. Sie erfolgt vor der ersten Behandlung.

Die Position wird mit **34,34 Euro** vergütet.

6.1 Bedarfsdiagnostik (auch Zwischen- bzw. Abschlussdiagnostik)

Die neue Position Bedarfsdiagnostik kann frühestens 28 Tage nach der physiotherapeutischen Diagnostik als Zwischendiagnostik oder spätestens zum Abschluss der Behandlung (dann als Abschlussdiagnostik) durchgeführt werden.

Die Position wird mit **25,76 Euro** vergütet (Richtwert max. 15 Minuten) .

7. „Ampelsystem“- Maßnahmen zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Mengenausweitung

Für die Indikationen 1-XX gemäß Anhang 1 gelten die aufgeführten Phasen

Ampelphase	Behandlungseinheiten
grün	bis zu 18 vorrangige Heilmittel und bis zu 6 ergänzende Heilmittel
rot	ab der 19. Behandlung mit vorrangigen Heilmitteln bzw. ab der 7. Behandlung mit ergänzenden Heilmitteln

Gilt beispielsweise für Frozen Shoulder (M75.0), Tendinitis (M75.2), Impingementsyndrom (M75.3), Bursitis (M75.4), Läsion des Labrums (M75.6)

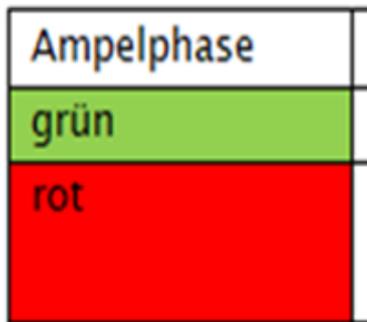
7. „Ampelsystem“- Maßnahmen zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Mengenausweitung

Für die Indikationen XY-Z gemäß Anhang 1 gelten die aufgeführten Phasen

Ampelphase	Behandlungseinheiten
grün	bis zu 26 vorrangige Heilmittel und bis zu 8 ergänzende Heilmittel
rot	ab der 27. Behandlung mit vorrangigen Heilmitteln bzw. ab der 9. Behandlung mit ergänzenden Heilmitteln

Gilt beispielsweise für Schulterfrakturen (S.42 –), Frakturheilungen in Fehlstellung (M84.01), Verzögerte Frakturheilungen (M84.21), Stressfrakturen (M84.31)

7. „Ampelsystem“- Maßnahmen zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Mengenausweitung



... in der Regel ausreichend um das Therapieziel zu erreichen



... Vergütungsabschlag in Höhe von 9 Prozent für Behandlungseinheiten in der Rotphase

7.1 „Ampelsystem“ - Besonderheiten

Für „Schulterdiagnosen“ des

- langfristigen Heilmittelbedarfs und
- besonderen Verordnungsbedarfs

gelten die Regelungen der einzelnen Ampelphasen in der Menge **nicht!**

8. Versorgungsbezogene Pauschale

Für den besonderen Aufwand bei der Versorgung der Patient*innen wird je Blankoverordnung eine Pauschale in Höhe von **55 Euro** vergütet.



9. Die Zuzahlung

Für die Zuzahlung gelten die Regelungen gemäß § 8 des Vertrages nach § 125 Absatz 1 SGB V. Aber: Die Zuzahlung kann nicht sofort beim ersten Behandlungstermin berechnet werden, da die Heilmittel je nach Therapieziel variieren und die Anzahl der Behandlungseinheiten vom Therapieverlauf abhängig ist.

Verlangt die Praxis eine Vorauszahlung von Patient*innen, muss diese den Patienten über die Rückzahlungsansprüche bei zu viel entrichteter Zuzahlung informieren.

10. Parallele Verordnungen

Im Zeitraum der Gültigkeit der Blankverordnung darf für dieselbe Patientin oder denselben Patienten **keine** weitere Heilmittelverordnung nach § 125 und/oder § 125a SGB V für **die Behandlung einer Diagnose gemäß der Anlage 1 im Rahmen der Diagnosegruppe EX** angenommen und durchgeführt werden. Ausgenommen davon sind weitere Heilmittelverordnungen für Diagnosen der Anlage 1 im Rahmen der Diagnosegruppe EX mit unterschiedlichen Lokalisationen (rechte/linke Schulter).

Verordnungen mit anderen Diagnosen (als in der Anlage 1 gelistet), oder einer anderen Diagnosegruppe (z.B. LY) können parallel behandelt werden, d.h. es könnten z.B. parallel Lymphdrainagen verordnet oder der Patient wegen Kniebeschwerden behandelt werden.

11. Unterbrechung der Therapie

Es gibt keine Unterbrechungsfristen einzuhalten, eine Begründung von Unterbrechungen über 14 Kalendertagen ist nicht erforderlich. Wenn allerdings die Länge der Unterbrechung dazu führt, dass das Therapieziel gefährdet ist oder nicht mehr erreicht werden kann, ist die Behandlung zu beenden.

Die Gültigkeit der Verordnung von 16 Wochen wird durch die Unterbrechung nicht verlängert.

12. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt wie bei der Verordnung nach § 125 SGB V. Die Vergütung der vertraglichen Leistungen erfolgt nach Maßgabe der Anlage 2 des Vertrages nach § 125 SGB V.

Eine Zwischenabrechnung ist trotz der vergleichsweise langen Gültigkeit der Verordnung nicht möglich.

13. Wiederaufnahme der Behandlung

Werden im Gültigkeitszeitraum der Verordnung für eine bereits beendete und abgerechnete Verordnung weitere Leistungen abgegeben, kann die Wiederaufnahme der Verordnung erfolgen.

Für die Abrechnung dieser Leistungen ist das Korrekturverfahren unter Verwendung des Bearbeitungskennzeichnens „VKZ2“ notwendig. Der Anhang 1 des Vertrages gibt ein Formular für weitere Unterschriften der Patienten vor.

14. Versicherungsrechtliche Fragen

Ob Ihre Versicherungen die Blanko-VO ebenfalls abdecken, hängt von Ihrem konkreten Versicherungstarif ab. Da es sich bei der Blankoverordnung um eine ärztliche Verordnung handelt, sollte diese aber von den gängigen Versicherungen ebenfalls abgedeckt sein. Es empfiehlt sich dennoch die Rücksprache mit Ihrer Berufshaftpflichtversicherung.

Da die Blankoverordnung in der Physiotherapie neu ist, sind uns noch keine konkreten Auswirkungen auf den Versicherungsschutz bekannt.

15. Start der Blankverordnung

Die ärztliche Verwaltungssoftware wird aktuell daraufhin angepasst, dass die Ärzte ab dem

01. November 2024

Verordnungen mit dem Text „BLANKOVERORDNUNG“ (im Feld Heilmittel) ausstellen können.

Allgemeines

Rechtsgrundlagen: § 125a SGB V, die HeilM-RL sowie die Verträge nach § 125 SGB V und § 125a SGB V

- Vertrag nach § 125a SGB V
- Anlage 1 Indikationsspezifische Anlage für Erkrankungen im Bereich des Schultergelenks
- Anhang 1 zur Anlage 1 des Vertrages nach § 125a SGB V in der Physiotherapie (Indikationen)
- Anlage 2 Vergütungsvereinbarung
- Anhang A: Wiederaufnahme einer Blanko-Verordnung (Formular)
- Anlage 3a (notwendige Angaben auf der Heilmittelverordnung mit erweiterter Versorgungsverantwortung und einheitliche Regelungen zur Abrechnung)
- Protokollnotiz

16. Einführung in die konkrete Umsetzung der Blankoverordnung

In den nächsten Wochen und Monaten werden wir ausführlich über die Besonderheiten und Vorteile der Blankoverordnung berichten:

- ✓ fachlich,
- ✓ organisatorisch und
- ✓ abrechnungstechnisch.

Die Blanko-VO bei Physio Deutschland

- Umfangreicher Artikel in der nächsten Physio D im September 2024
- Treffpunkt Wissenschaft am **30. September 2024 um 18:30 Uhr** zu fachlichen Aspekten der Blankoverordnung
- Veranstaltungen für
 - Praxisinhaber am **27. August 2024 von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr**
 - Rezeptionskräfte am **09. Oktober 2024 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**
- Treffpunkt Angestellte Spezial am **14. Oktober von 20.00 Uhr bis 21.30 Uhr**
- Anmeldungen zu den Veranstaltungen sind veröffentlicht
- Weitere Veranstaltungen und Informationen wird es über die Regionalverbände von Physio Deutschland geben.

#zusammenMEHRbewegen

Blankverordnung in der Physiotherapie

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit 😊



Treffpunkt Wissenschaft
Fachliche Infos zur
Blankverordnung
Diagnosen rund um die Schulter

Montag, 30. September 2024
18.30 Uhr bis 20:00 Uhr

**Blankverordnung
Umgang mit einer
Blankverordnung**
Webinar für Rezeptionskräfte
und Interessierte.

Mittwoch, 9. Oktober 2024
14.00 Uhr bis 16:00 Uhr



**Treffpunkt Angestellte Spezial
„Heilmittelversorgung mit erweiterter
Versorgungsverantwortung“ Anwendung
in der Praxis –
wie kann es funktionieren?**

Montag, 14. Oktober 2024
20:00 Uhr bis 21:30 Uhr

